



Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG)

Vom 31. März 2009 (Stand 1. Januar 2021)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 25 Abs. 1 und 50 Abs. 1, 2 und 2^{bis} der Kantonsverfassung,

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz unterstützt die Entwicklung einer hohen Standortqualität des Kantons Aargau und seiner Regionen für ansässige und sich ansiedelnde natürliche und juristische Personen.

§ 2 Ziele

¹ Mit der Standortförderung verfolgt der Kanton folgende Ziele:

- a) nachhaltiges Wachstum der Volkswirtschaft,
- b) Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Aargau,
- c) Erhaltung und Schaffung eines hohen Volkseinkommens pro Kopf und hoher Wertschöpfung pro Arbeitsplatz,
- d) Erhöhung der Standortzufriedenheit ansässiger Unternehmen,
- e) Stärkung der Attraktivität als Wirtschaftskanton,
- f) Profilierung als Wohnkanton mit hoher Lebensqualität,
- g) Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

§ 3 Umfang der Standortförderung

¹ Die Standortförderung umfasst Massnahmen der Standortentwicklung, der Standortpflege und des Standortmarketings.

§ 4 Standortentwicklung

¹ Mit der Standortentwicklung sorgt der Kanton insbesondere in folgenden Bereichen für attraktive und nachhaltige Rahmenbedingungen für Unternehmen und Privatpersonen:

- a) Forschung und Bildung,
- b) Wissens- und Technologietransfer,
- c) Verkehr und Infrastruktur,
- d) Raum- und Arealentwicklung,
- e) Steuern,
- f) administrative Verfahren.

§ 5 Administrative Entlastung

¹ Der Kanton entlastet Unternehmen und Privatpersonen insbesondere durch folgende Massnahmen:

- a) Hilfestellung bei der Erfüllung von administrativen Aufgaben für kantonale und kommunale Behörden,
- b) elektronische Abwicklung des Geschäftsverkehrs mit Behörden,
- c) Beseitigung und Vermeidung von unnötigen rechtlichen Einschränkungen und Belastungen,
- d) periodische Überprüfung der kantonalen Gesetzgebung zur Reduktion der Regelungsdichte.

§ 6 Standortpflege

¹ Im Rahmen der Standortpflege trifft der Kanton zur Förderung der Standortzufriedenheit und zur Entwicklung von ansässigen Unternehmen insbesondere folgende Massnahmen:

- a) Koordination von Verwaltungsverfahren,
- b) Vermittlung von Kontakten,
- c) Bereitstellung von Informationen und Grundlegendaten.

² Der Kanton kann den Aufbau oder Betrieb von Vernetzungsplattformen unterstützen.

§ 7 Standortmarketing

¹ Im Rahmen des Standortmarketings trifft der Kanton zur Gründung und Ansiedlung von Unternehmen insbesondere folgende Massnahmen:

- a) Promotion des Unternehmensstandorts Aargau,
- b) Bereitstellung von Informationen und Grundlegendaten,
- c) Koordination von Verwaltungsverfahren,
- d) Vermittlung von Kontakten.

² Der Kanton kann die Wohnsitznahme von natürlichen Personen und das touristische Dachmarketing fördern.

§ 8 Vollzug

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige Stelle für Standortpflege und Standortmarketing. Diese stellt die verwaltungsinterne und verwaltungsexterne Koordination sicher. Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Aufgaben und Kompetenzen.

§ 9 Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Der Kanton arbeitet im Rahmen der Standortförderung zusammen mit

- a) Bund, Kantonen, Gemeinden und Nachbarstaaten,
- b) Wirtschaftsverbänden und Sozialpartnern,
- c) Organisationen der regionalen und lokalen Standortförderung,
- d) Tourismusorganisationen,
- e) weiteren öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen und Organisationen.

§ 10 Wirkungskontrolle

¹ Der Regierungsrat beobachtet laufend die wirtschaftliche Entwicklung. Er überprüft die Wirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Grossen Rat mindestens alle vier Jahre über die Ergebnisse.

§ 11 Publikation und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² ... *

Aarau, 31. März 2009

Präsident des Grossen Rats
MARKWALDER

Protokollführer
SCHMID

Datum der Veröffentlichung: 29. Juni 2009

Ablauf der Referendumsfrist: 28. September 2009

Inkrafttreten: 1. Januar 2010 ¹⁾

¹⁾ RRB vom 11. November 2009

Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | AGS Fundstelle |
|------------|---------------|-------------|------------|----------------|
| 04.11.2014 | 01.01.2015 | § 11 Abs. 2 | geändert | 2014/6-13 |
| 17.09.2019 | 01.01.2021 | § 11 Abs. 2 | aufgehoben | 2020/15-01 |

Änderungstabelle - Nach Paragraph

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | AGS Fundstelle |
|-------------|------------|---------------|------------|----------------|
| § 11 Abs. 2 | 04.11.2014 | 01.01.2015 | geändert | 2014/6-13 |
| § 11 Abs. 2 | 17.09.2019 | 01.01.2021 | aufgehoben | 2020/15-01 |